

die Bestimmungen des Canon 1 des VII. Concils über die Hochverräther und Ueberläufer ausgesprochener Maassen der Lex Chindasvinds II, 1, 6 nachgebildet. Reccessvinds Gesetz wurde sogar den Akten des Concils angefügt. Vereinzelt mag auch umgekehrt der König eine Lex in Anlehnung an einen Concilienschluss erlassen haben; so hat Reccessvind in II, 1, 7 wohl Conc. Tol. V. c. 5 zum Vorbilde genommen. Gerade diese Aufnahme weltlicher Gesetze in die Concilsakten und umgekehrt die Umwandlung eines Canons zu einem weltlichen Gesetze, ferner die gleichmässige Behandlung der Bekämpfung der Juden durch Reccared und Sisebut in weltlichen Gesetzen und durch die Concile zeigt, dass die rein königliche Gesetzgebung, wie sie uns in dem Liber iudiciorum und seinen Novellen bis auf Wamba vorliegt, einerseits, und die Gesetzgebung, welche auf den Concilien und durch sie stattfand, zwei gesonderte Rechtskreise beherrschten: jene das Privatrecht, Strafrecht, den Process, diese die Interessen des Staates und der Kirche, d. h. des Königs, des Adels und der hohen Geistlichkeit. Die Canones der Reichsconcile sollten für die Beschlüsse der Provinzialconcile und der folgenden Reichsversammlungen, für die unmittelbaren Anordnungen des Königs und für die Verwaltung der Kirche und der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch die Bischöfe maassgebend sein. Das Gesetzbuch dagegen war die ausschliessliche Norm für die ordentlichen mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten königlichen Beamten, die iudices im weiteren Sinne.

Bis auf Ervig war nur der König das verbindende Glied oder vielmehr das gemeinsame Haupt dieser beiden Rechtskreise. Mit dem Concil vereinbarte er die Canones, und 'auf dem Richterstuhle sitzend in Gegenwart aller Bischöfe und Würdenträger des Palastes und mit ihrer Zustimmung' erliess er nach Reccessvinds L. Vis. II, 1, 4 die ordentlichen weltlichen Gesetze. Mögen die hier von Reccessvind erwähnten Rathsversammlungen in Bezug auf die Mitglieder oft genug mit den Concilien zusammengefallen sein; identisch waren sie nicht.

Unter Ervig ändert sich das. In früheren Concilsakten finden wir nirgend einen Hinweis darauf, dass der König für die ordentliche weltliche Gesetzgebung die Mitwirkung des Concils als solchen in Anspruch genommen hätte. Ervig dagegen trug, wie wir sahen, die Bitte, seine Gesetze oder Entwürfe zu revidieren, dem Concil im Tomus vor.